

20. Februar 2026

Aktuelle Rechtsprechung zu den Corona-Wirtschaftshilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zu den Corona-Wirtschaftshilfen und der daraus resultierenden Unsicherheit im Berufsstand haben die BStBK und der DStV das BMWF um eine Einschätzung zu dem Urteil des OVG Münster (Az. 4 A 1555/23) vom 25. August 2025 und dessen Auswirkungen gebeten.

In der beigefügten Einschätzung des BMWF zu dem Urteil des OVG Münster wird ausgeführt, dass nach Einschätzung des BMWF die rechtliche Begründung des OVG-Urteils über den Einzelfall hinaus nicht generell auf andere Fälle zu übertragen und nicht geeignet ist, die Rechtmäßigkeit der Programme insgesamt in Zweifel zu ziehen. Die Einschätzung wird – nach Aussage des BMWF – auch in den Ländern, einschließlich der in NRW für die Corona-Hilfen zuständigen Stellen geteilt. Die Befürchtungen einer flächendeckenden Rückforderungswelle, wie zum Teil in öffentlichen Diskussionen geäußert, sind nach Ansicht des BMWF daher unbegründet.

Hinsichtlich weiterer Urteile, insbesondere des VG Köln (Az. 16 K 3532/23, Az. 16 K 717/24 und Az. 16 K 3014/24 vom 5. Dezember 2025), hat uns das BMWF mitgeteilt, derzeit an Stellungnahmen zu arbeiten und nachstehende aktuelle Einschätzung gegeben.

Aus Sicht des BMWF hat sich die Lage auch durch diese neuen Urteile nicht geändert. Das BMWF steht weiterhin in Kontakt mit allen Ländern und Bewilligungsstellen. Die Bewilligungsstellen übertragen die Argumente nicht auf andere Fälle und prüfen wie gewohnt. Befürchtungen flächendeckender Rückforderungen sollte nach Ansicht des BMWF daher entgegnet werden.

Hinzuweisen ist laut BMWF insbesondere darauf, dass das Urteil des OVG Münster (Az. 4 A 1555/23) vom 25. August 2025 nicht rechtskräftig ist. Aktuell hat der Kläger in diesem Verfahren Nichtzulassungsbeschwerde beim BVerwG eingelegt. In dieses Verfahren wird sich auch der Vertreter des Bundesinteresses beim BVerwG einbringen und darauf hinwirken, dass eine höchstgerichtliche Klärung der offenen Rechtsfragen erfolgt. Zum Vertreter des Bundesinteresses beim BVerwG steht das BMWF in engem Kontakt.



Das BMWF hat zudem angekündigt, sich bei der BStBK sobald wie möglich mit weiteren Einschätzungen zu melden.
Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Köln

Anlage

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bewertung des Urteils des OVG Münster (4 A 1555/23) vom 25.08.25
Auswirkungen auf die Corona-Hilfen

Berlin, 15.12.2025

Mit Urteil vom 25.08.25 hat das OVG NRW in Münster über die Klage eines Zuwendungsempfängers gegen die behördliche Rücknahme von Bewilligungsbescheiden des Landes NRW über sog. Corona-Hilfen (November-/Dezemberhilfe) entschieden. Das OVG hat die Klage abgewiesen. In seinem Urteil hat es unter anderem rechtliche Ausführungen zum beihilfenrechtlichen Rahmen der November-/Dezemberhilfe gemacht.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) nimmt zur Kenntnis, dass das Urteil aktuell z.T. intensiv öffentlich diskutiert wird. In einzelnen Bewertungen wird unter Bezugnahme auf die Urteilsgründe die Rechtmäßigkeit der Corona-Hilfsprogramme November-/ Dezemberhilfe generell angezweifelt. Teilweise wird die Befürchtung geäußert, es könne sowohl in noch offenen Schlussabrechnungsfällen, in denen keine finalen Bescheide der Bewilligungsstellen erlassen worden sind, als auch in von den Bewilligungsstellen bereits bestandskräftig beschiedenen Fällen flächendeckend zu Rückforderungen aus Gründen des Beihilferechts kommen.

Das BMWE nimmt weder eine rechtliche Bewertung von Einzelfällen vor noch wird die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Einzelnen öffentlich kommentiert. In Bezug auf die vorangehend dargestellte öffentliche Diskussion bedarf es aus hiesiger Sicht allerdings der grundsätzlichen Einordnung möglicher Folgen des Urteils für den betroffenen Förderbereich und damit verbundener Klarstellungen.

Die November-/ Dezemberhilfe wurde, wie andere Corona-Hilfsprogramme auch, umfassend beihilferechtlich geprüft, eingehend mit der Europäischen Kommission vorbesprochen und basiert auf von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegeln. Nach Einschätzung des BMWE hat das OVG insoweit über einen Einzelfall eines in der November-/ Dezemberhilfe nicht antragsberechtigten Antragstellers entschieden. Nach hiesiger Einschätzung ist die rechtliche Begründung des Urteils darüber hinaus auch nicht generell auf andere Fälle zu übertragen und nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der Programme insgesamt in Zweifel zu ziehen.

Dem Urteil lag ein Fall zu Grunde, bei dem ein Ticketweiterverkäufer zunächst November-/Dezemberhilfe erlangte, indem er unrichtige Angaben zu Branche und Betroffenheit von Schließungsanordnungen machte. Die Bewilligungsstelle hatte die mangels Antragsberechtigung fehlerhafte Bewilligung erkannt und zurückgenommen. Gegen die Rücknahme hatte der Antragsteller geklagt.

Aufgrund hoher Vergleichsumsätze und sehr niedriger Fixkosten hatte der Antragsteller einen hohen Förderbetrag erhalten, der weit über eine Kostendeckung hinausging. Das OVG hat nach hiesigem Verständnis in diesem Umstand ein krasses Missverhältnis festgestellt, weshalb die im zugrunde liegenden Fall gewährte Novemberhilfe und Dezemberhilfe nach Auffassung des Gerichts nicht mehr der vom EU-Beihilferecht verlangten Deckung von Liquiditätsengpässen bzw. der Existenzsicherung diene, sondern vielmehr einen entgangenen Gewinn entschädigte.

Dies war nach Auffassung des Gerichts nicht mehr von der Bundesregelung Kleinbeihilfen gedeckt.

Die rechtlichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Urteils sind aus Sicht BMW **nicht zu verallgemeinern**. Sie **erfassen nicht die Grundsystematik der November- und Dezemberhilfe**. Mit diesen Hilfsprogrammen wurden hunderttausende Unternehmen zu Beginn einer langen Lockdown-Phase unterstützt und am Leben gehalten. Dabei konnten schon drei Wochen nach Beginn des Lockdowns die ersten Hilfen ausgereicht werden. Eine solche schnelle Hilfeleistung war nur möglich, weil die vom EU-Beihilferecht vorgegebenen Kriterien eines Liquiditätsengpasses bzw. einer Existenzsicherung angemessen pauschaliert wurden. Ohne diese Pauschalierung wäre eine schnelle Ausreichung der Hilfen nicht möglich gewesen. Um die Programme sachgerecht und treffsicher auszugestalten, wurden sie

- sachlich, wie unten dargestellt, auf bestimmte Branchen und
- zeitlich auf den Beginn des Lockdowns, also einen sehr kurzen Zeitraum, in dem die meisten Kosten der Antragsteller kaum veränderbar waren,

beschränkt. Als ersichtlich war, dass die Corona-Maßnahmen länger erforderlich sein würden, wurden die Programme der November-/ Dezemberhilfe durch die Überbrückungshilfe III abgelöst.

Das krasse Missverhältnis zwischen erhaltener Förderung und tatsächlichen Kosten konnte nach Einschätzung des BMW im vorliegenden Fall nur entstehen, weil der Antragsteller einer Branche angehörte, die in der November-/ Dezemberhilfe nicht antragsberechtigt war, nämlich dem Handel. Bei ihrer Konzeption wurde die Antragsberechtigung in der November-/ Dezemberhilfe bewusst auf Branchen begrenzt, deren Kostenstrukturen sich durch eine Pauschalierung von Fixkosten abbilden lassen. Für andere Branchen, insb. den Groß- und Einzelhandel, stand die Überbrückungshilfe II und III zur Verfügung.

BMW geht davon aus, dass die Bedingungen der November-/ Dezemberhilfe im Regelfall auch unter Berücksichtigung der o.g. Rechtsprechung geeignete Förderkriterien darstellen. Dass es in Einzelfällen zu einer fehlerhaften Bescheidung kommen kann, spricht nicht gegen eine der pandemischen Lage angepassten Fördersystematik mit der im Massenverfahren erforderlichen Pauschalierung. Das BMW wird daher weiter von der beihilferechtlichen Zulässigkeit einer Gewährung von November-/ Dezemberhilfe auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen ausgehen und erfolgte Bewilligungen, **bei denen die Fördervoraussetzungen vorlagen**, als mit dem Beihilferecht vereinbar ansehen. Fälle der Überkompensation und ähnliche extreme Fallgestaltungen werden, wie in diesem Urteil gefordert, auch künftig unterbunden werden.